

Neumünster, den 24.06.2014
Sachbearbeiter: Frau Krüger
Telefon: 26 67
Telefax: 26 48
Az.: 61-82-26-31-Kr

Protokoll

25. Änderung des Flächennutzungsplanes Amt Bokhorst für die Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön Bebauungsplan Nr. 31 „Windpark“ der Gemeinde Bönebüttel

Hier: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
am 16.06.2014 um 19 Uhr
im Multifunktionsraum der Gemeinde Bönebüttel, Sickkamp 16

Teilnehmer: 19 Bürger bzw. Gemeindevertreter
Bürgermeister Runow
Hr. Czierlinski, Büro für Bauleitplanung Bornhöved
Hr. Jeß, Büro für Bauleitplanung Bornhöved
Hr. Schäfer, Kreisplanung Kreis Plön
Fr. Krüger, Stadt Neumünster

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB dient u. a. dazu, die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Nach Begrüßung und erster Einführung durch den Bürgermeister Runow wurde der derzeitige Stand der Planung durch den Planer, Hr. Czierlinski, vorgestellt. Anschließend wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Ziele und Inhalte der Planung

Die o.g. Bauleitpläne werden aufgestellt, um die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in einem Windpark auf einer regionalplanerisch ausgewiesenen Eignungsfläche östlich der Siedlungsfläche Bönebüttels planungsrechtlich vorzubereiten.

Ausgehend von den Vorgaben der Regionalplanung (Eignungsfläche Nr. 142 der Teilfortschreibung für den Planungsraum III Schleswig-Holstein Mitte) stellte Hr. Czierlinski den Planungsraum bezüglich seiner Größe (32,8 ha), Lage, Höhenlage (um 30 m ü. NN) und örtlichen Gegebenheiten hinsichtlich der Hochspannungsleitung im Süden, zwei archäologischer Fundstätten und der artenschutzrechtlichen Situation näher vor.

Zwingende Vorgaben macht der sogenannte Windenergie-Erlass des Landes Schleswig-Holstein („Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ 2012) zu erforderlichen Abständen (bspw. 800 m zu Siedlungen; 100 m + Rotorradius zu Wäldern ab 0,2 ha Größe; 400 m zu Bundesstraßen). Ferner sind die Inhalte des Kreiskonzeptes von 2009 zu beachten, das von einer generellen Höhenbegrenzung von 100 m Gesamthöhe der Anlagen spricht. Diese Regelung ist zwar im Rahmen des Kreiskonzeptes per Kreistag beschlossen, wurde aber nicht in die verbindlichen Vorgaben der Regionalplanung übernommen, sodass es sich hierbei lediglich um eine Empfehlung ohne bindenden Charakter handelt. Hr. Schäfer erklärt den Hergang des

Konzeptes und fordert die Gemeinde auf, die Feinsteuerung der WEA innerhalb der Eignungsfläche vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung.

Da sich die Eignungsfläche in räumlicher Nähe zur Wetterradarstation der Gemeinde Boostedt befindet (in etwa 8,3 km Entfernung), ist außerdem zu gewährleisten, dass durch die WEA keine Störung des Messnetzes zur Erfassung der meteorologischen Größen erfolgt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) als hierfür zuständige Bundesbehörde fordert bei dieser Entfernung pauschal eine maximale Höhenbeschränkung der Anlagen bis zur Rotorspitze von 129 m ü. NN, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Messstation zu garantieren. Da sich das natürliche Gelände hier etwa um 30 m ü. NN bewegt, dürfen die WEA danach maximal knapp 100 m hoch sein. Eine schriftliche Stellungnahme des DWD, die diese generelle Vorgabe auch für diesen Standort bestätigt, liegt noch nicht vor.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das allgemeine Planungsziel der Gemeinde, nämlich Anlagen bis maximal 100 m Höhe zuzulassen, dem Anliegen des Investors, der sich vertraglich den Zugriff auf den größten Teil der Flächen im Eignungsgebiet gesichert hat, Anlagen bis 150 m Höhe zu errichten, gegenübersteht. Die Gemeinde hat als Träger der Planung die Planungshoheit über die Inhalte der Planung. Sie muss jedoch bei ihrer Planung gewährleisten, dass das Vorhaben wirtschaftlich umsetzbar ist. Beschränkungen, die Anlagen zulassen, die nicht wirtschaftlich betrieben werden können, sind unzulässig. Sollte während der formellen Beteiligungsrunde anhand prüffähiger Unterlagen vorgetragen werden, dass der wirtschaftliche Betrieb unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes (bspw. bei Höhen bis 100 m) nicht darstellbar ist, wäre die Gemeinde aufgefordert, die Wirtschaftlichkeit zu belegen, wenn nicht bereits die Interessen des DWD als höher in die Abwägung einzustellender öffentlicher Belang eine andere Festsetzung (bspw. zur Höhe) ausschließen.

Hr. Czierlinski erklärt, dass in Abhängigkeit der Höhenentwicklung die Anzahl der Anlagen sowie die konkreten Standorte innerhalb der Eignungsfläche bestimmt werden. Die Anlagen müssen samt ihrer Rotorflächen vollständig innerhalb der Eignungsfläche liegen. Vorstellbar ist die Errichtung von bis zu 6 Anlagen bei einer Höhe von 100 m oder bis zu 4 Anlagen bei höher aufragenden Anlagen bis 150 m Höhe. Hr. Runow macht auf einen Beschluss aus 2009 aufmerksam, in dem die Gemeindevertretung bestimmt hat, dass maximal 5 Anlagen bis zu 100 m Höhe entstehen sollen. (Im Nachgang der Veranstaltung wurden zwei Niederschriften aus 2009 gefunden: Bau- und Wegeausschuss am 05.05.2009 und Gemeindevertretung am 18.05.2009, in denen über die Ausweisung der Eignungsfläche vor dem Hintergrund der Höhenentwicklung bis 100 m beschlossen wurde. In der Gemeindevertretung vom 24.10.2011 wurde über den Aufstellungsbeschluss befunden und in dem Kontext der Planaufstellung die Überprüfung der Höhenentwicklung angeregt. Niederschriften sind anbei.)

Rückfragen/Anregungen aus der Öffentlichkeit

Frage: Wie verändert sich die Windstärke in Abhängigkeit der Höhe der WEA?

Hr. Schäfer erklärt, grundsätzlich gelte, dass mit zunehmender Höhe einer Anlage die Windgeschwindigkeit steigt. Da mit steigender Windstärke eine höhere elektrische Leistungsstärke verbunden ist, sind diese Anlagen wirtschaftlicher zu betreiben. Hr. Runow erwidert, dass das wirtschaftliche Interesse des Investors als ein Belang von vielen in der Planung berücksichtigt wird.

Frage: Wie sieht die Zeitschiene aus? Wann ist mit dem Bau der Anlagen zu rechnen?

Frau Krüger erläutert, dass beide Bauleitplanverfahren bis zum Ablauf der Veränderungssperre, d. h. Mitte Februar 2015, abgeschlossen sein müssen. Bis dahin durchlaufen die Pläne das zweistufige Aufstellungsverfahren, bei dem die Öffentlichkeit nochmals Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Planung und Stellungnahme während der öffentlichen Auslegung bekommt. Der Investor muss eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragen, die er frühestens nach Ablauf der Veränderungssperre einreichen

kann, sodass voraussichtlich Ende 2015/Anfang 2016 mit dem Baubeginn gerechnet werden kann.

Nach Ablauf der Veränderungssperre und ohne dann rechtskräftigen Bebauungsplan könnten jegliche Anlagen im Eignungsbereich aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich zulässig sein!

Frage: Wer ist der Investor?

Es gibt bereits Vorverträge zwischen den meisten der Flächeneigentümer und der Prokon, die eine Nutzung der Flächen mit WEA beabsichtigen. Da Prokons Nutzungsvorstellungen jedoch über die Planungsvorstellungen der Gemeinde hinausgehen, ist derzeit ungewiss, ob Prokon auch zukünftig der primäre Investor bleibt. Andere Anlagenhersteller/-betreiber zeigten beim Bürgermeister Runow als auch beim Planer Czierlinski bereits Interesse an der baulichen Nutzung der Eignungsfläche.

Frage: Wer zahlt die Kosten für das Verfahren?

Der Planer ist von der Gemeinde beauftragt. Die Gemeinde nimmt hierfür knapp 50.000 € in die Hand, um das vorhandene Baurecht zu reglementieren. Es ist eine Kostenübernahme durch den Investor angestrebt. Die Verhandlungen laufen noch.

Frage: Wer zahlt die archäologischen Voruntersuchungen?

Aufgrund der Lage von zwei archäologischen Fundstellen im Planbereich (Siedlungsreste der Jungsteinzeit) ist der Bauherr verpflichtet, soweit diese Areale von Bauvorhaben (WEA-Standorte inkl. Erschließungstrassen) berührt werden, eine archäologische Voruntersuchung durchführen zu lassen. Dabei handelt es sich um kostenpflichtige Maßnahmen. Die für die Prospektion und ggf. Bergung und Dokumentation von archäologischen Denkmälern notwendigen Kosten sind nach § 8 Abs. 1 DSchG vom Träger des Vorhabens zu übernehmen.

Frage: Wie wird der Artenschutz berücksichtigt?

Hr. Czierlinski ging auf artenschutzrechtliche Belange ein und teilte mit, dass in Ergänzung eines Artenschutzgutachtens von 2011 derzeit Nachkartierungen erfolgen. Hier erfahren zum Einen der Weißstorch und der Rotmilan besondere Beachtung. Zum Anderen werden Fledermäuse vertiefend betrachtet. Die wesentliche Forderung des bereits vorliegenden Artenschutzgutachtens sieht vor, dass der Waldabstand aufgrund der Nutzung des Waldes durch den Rotmilan als Bruthabitat möglichst groß gewählt werden sollte. Auch die Fledermäuse halten sich vorrangig in Gehölznähe auf. Durch biotopverbessernde Maßnahmen soll der Milan außerdem vom Plangebiet ferngehalten werden. Der Schwarzstorch hat seit 2011 seinen Standort in der Nähe aufgegeben. Der Weißstorch hat in etwa 1.087 m Entfernung einen Horst.

Die Erhebungen werden vom Biologenbüro GGV, Olaf Grell, in Altenholz-Stift durchgeführt. Die Ergebnisse werden Ende August erwartet.

Frage: Sind die angelegten Biotope betroffen?

Die angelegten Biotope, welche als Ausgleichsmaßnahme fungieren, bleiben erhalten und können ggf. ergänzt und als zusammenhängender Verbund angelegt werden. Sie stellen sich als attraktives Revier für viele Vogelarten dar.

Frage: Von Seiten der Bürger wird befürchtet, dass die WEA derart laut sind, dass sie den Schlaf stören. Wie wird die immissionsschutzrechtliche Situation bewertet? Ist es machbar, die WEA zwischen 22 und 6 Uhr abzuschalten?

Immissionsschutzrechtliche Probleme werden nicht erwartet, da der Abstand zu den Siedlungen und den Außenbereichsstandorten ausreichend groß ist. Nach den schalltechnischen Berechnungen zu zwei Planungsvarianten für den Windpark geht hervor, dass die gesetzlichen Vorgaben (Immissionsrichtwerte der TA-Lärm und die Orientierungswerte der DIN 18005) eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund hätte eine Forderung auf Abschaltung der WEA in der Nacht wenig Aussicht auf Erfolg.

Frage: Hängt die Lärmbelästigung von der Leistung der Anlage ab?

Hr. Czierlinski erklärt, dass weniger die Leistungsfähigkeit der Anlage den Lärm bestimmt, sondern eher das Schneiden des Windes durch die Rotorblätter den Lärm erzeugt. In dem Zusammenhang ist es so, dass sich kleine Anlagen in der Regel schneller drehen als große Anlagen, die Geschwindigkeit an der Rotorspitze aber nahezu gleich groß ist.

Frage: Wie ist die Rettung der Mitarbeiter während der Wartung der WEA im Notfall sichergestellt?

Hr. Czierlinski antwortet, dass bauordnungsrechtliche Sicherungsmaßnahmen während des Genehmigungsverfahrens, ggf. mithilfe von Auflagen, durchgesetzt werden. Ein Bürger, der einer Berufsfeuerwehr angehört, berichtet, dass die Feuerwehr grundsätzlich einer 8-Minuten-Frist bis zum Erreichen des Ortes unterliegt. Die Rettungskräfte müssen das Bergen der Person auch in der Höhe sicherstellen. Daher ist es Pflicht der Gemeinde, die Rettungsmöglichkeit zu gewährleisten.

Frage: Welche Trassenvarianten gibt es?

Der Einspeisepunkt ist das Umspannwerk Ost in Neumünster, nahe dem Wasserwerk-im Brünningweg. Der zuständige Netzbetreiber hat bereits eine befristete Zustimmung zur Einspeisung einem Analagenbetreiber erteilt. Derzeit kommen drei Varianten für die Trassenführung zum Umspannwerk in Betracht: entlang der B 430 von Süden führend; von Osten kommend durch die Ortslage Bönebüttel oder von Nordost über den Brammerweg. Je nach technischer Umsetzbarkeit und örtlichen Bedingungen sind die Varianten unterschiedlich gut geeignet. Die Varianten werden in der sich dem Bauleitplanverfahren anschließenden Erschließungsplanung mit einander verglichen und bestimmt. Wichtig ist, dass nur Erdkabel und keine Freileitungen verlegt werden. Der Gemeinde ist außerdem wichtig, den Ausbauzustand der Wegeverbindungen nach den Baumaßnahmen wieder gleichwertig herstellen zu lassen. So soll bei der Verlegung unterhalb der Verkehrsfläche eine neue Verschleiß- und Deckschicht aufgetragen werden, um den Zustand der Straße wie vor der Maßnahme zu erhalten.

Frage: Was passiert, wenn ein potentieller Investor nach Rechtskraft des Bebauungsplanes behauptet, er könne seine Anlagen nicht wirtschaftlich bauen?

Dieser kann sich nur gegen den Bebauungsplan wenden, bspw. mithilfe einer Normenkontrolle, sofern er antragsbefugt ist. Er ist antragsbefugt, wenn er während der öffentlichen Auslegung des Planes im Aufstellungsverfahren in einer Stellungnahme seine Bedenken geltend machen. Ist das nicht erfolgt, hat er kein Recht, sich gegen die Planung zu wenden.

Frage: In welcher Höhe ist mit der Gewerbsteuer zu rechnen?

Es ist gesetzlich festgelegt, dass die Gewerbesteuer zu 70 % am Ort der Leistung erhoben wird. Wie hoch die jedoch ausfällt, kann derzeit nicht gesagt werden.

Frage: Plant der Investor eine für die Gemeinde nützliche Stiftung zu gründen?

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor. Die Gründung einer Stiftung wird während der Verhandlung mit dem Investor berücksichtigt.

Frage: Wer zahlt die Kosten für den Rückbau der Anlagen, wenn diese nicht mehr betrieben werden?

Das ist Sache des Investors, der vor Baubeginn eine Sicherheit in Höhe der Rückbaukosten hinterlegen muss.

Nachdem es von Seiten der Öffentlichkeit keine Fragen mehr zur Planung gibt, schließt Hr. Runow die Veranstaltung um 20.50 Uhr.

(gez. E. Krüger)

Verteiler: Planungsbüro, Hr. Runow, Stadt NMS